

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Parteiordnungsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellerin,

g e g e n

das Mitglied [...], [...], [...],

Antragsgegnerin,

hier: Befangenheitsgesuch gegen [...] und [...]

Az.: BSchG GRUENE 02-10.

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Oktober 2002 durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegnerin.

Sie lehnte zunächst den Vorsitzenden des LSchG Bayern wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und nachdem dieser Antrag zurück gewiesen worden war, die Mitglieder des LSchG, die daran beteiligt waren.

Infolgedessen ist nach seiner Mitteilung das LSchG für nicht (mehr) ordentlich besetzt.

II.

Es war daher ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 17 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da ein/e abgelehnte/r SchiedsrichterIn gehindert ist, an dem Ablehnungsverfahren mit zu wirken.

Von der Vorschrift des § 17 Abs. 4 Ziffer 4 BS war daher Gebrauch zu machen.